

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Messsysteme Sprung

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung

A.1 Allgemeines

Messsysteme Sprung mit Sitz in Gelsenkirchen schließt Verträge mit Unternehmen und juristischen Personen aus dem öffentlichen Recht beziehungsweise mit einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: Auftraggeber) ausschließlich auf der Grundlage der hier dargestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferung, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten. Der Auftraggeber erkennt diese mit der Auftragserteilung an. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben, sofern abweichend, keine Geltung.

A.2 Bestellwesen

Messsysteme Sprung nimmt Bestellungen des Auftraggebers in folgender Weise an: mündlich oder per Fax, durch postalischen oder E-Mail-Versand der Auftragsbestätigung. Die Bestellannahme ist Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages zwischen Messsysteme Sprung und dem Auftraggeber.

A.3 Konditionen/Preisgestaltung

Am Tag der Bestellung wird die aktuell gültige Preisliste von Messsysteme Sprung zugrunde gelegt. Messsysteme Sprung behält sich Preisanpassungen für den Fall vor, dass im Verlauf der vereinbarten Lieferzeit Änderungen der Kalkulationskriterien wie zum Beispiel Wareneinkauf, Materialeinkauf und Personal eintreten, die eine Preisneugestaltung erforderlich machen.

A.4 Lieferzeiten

Lieferzeiten werden in der Regel schnellstmöglich vereinbart. Dennoch haftet Messsysteme Sprung nicht für Verzögerungen – weder dem Auftraggeber gegenüber noch gegenüber Dritten.

A.5 Versand-/Transportrisiko

Wünscht der Auftraggeber den direkten Versand der Ware an ihn, so gehen mit dem Versand beziehungsweise mit dem Verlassen des Werks oder Lagers die Gefahren eines möglichen Verlustes oder einer möglichen Beeinträchtigung oder Verschlechterung der Ware auf ihn über, und zwar unabhängig davon, ob der Versand/Transport der Ware vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten übernimmt.

A.6 Rechnungsstellung

Rechnungen von Messsysteme Sprung sind sofort und ohne Abzug fällig. Im Fall eines Zahlungsverzugs ist Messsysteme Sprung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) einzufordern. Der Nachweis eines real höheren Schadens bleibt hiervon unberührt. Ein Recht der Aufrechnung und Zurückhaltung steht dem Auftraggeber grundsätzlich nicht zu. Messsysteme Sprung behält sich vor, bei neuen Auftraggebern oder Bestandskunden mit Bonitätsverschlechterungen Vorkasse zu verlangen.

A.7 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus der jeweiligen Geschäftsverbindung Eigentum von Messsysteme Sprung. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für eine besonders gekennzeichnete Forderung gezahlt wird. Der Auftraggeber hat das Recht, die Ware in

einem ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Damit tritt er alle ihm aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen bis zur Höhe des offenen Kaufpreises gegenüber Messsysteme Sprung ab, unberührt davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach der Be-/Verarbeitung weiterverkauft wurde. Messsysteme Sprung nimmt diese Abtretung hiermit bereits im Voraus an. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf diese Vereinbarung hinzuweisen, wenn er die von Messsysteme Sprung gelieferte Ware an Dritte veräußert.

Eine Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt stets für Messsysteme Sprung. Messsysteme Sprung wird dadurch Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwirbt gegebenenfalls das Miteigentumsrecht an der Ware, und zwar im Verhältnis des Warenwertes zu anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung selbiger. Die gelieferte Ware kann bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen Dritter muss der Auftraggeber Messsysteme Sprung unverzüglich benachrichtigen und alle Informationen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen, die der Wahrung der Rechte von Messsysteme Sprung dienen.

A.8 Mängel-/Schadensreklamation

Beim Auftreten von Mängeln an der gelieferten Ware verjähren Ansprüche des Auftraggebers nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Tag der Lieferung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gelieferte Ware beim Eintreffen direkt auf Vollständigkeit hin zu kontrollieren, auf Mängel und Schäden hin zu überprüfen sowie etwaige Mängel/Schäden Messsysteme Sprung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Mängeln beziehungsweise Schäden, die zum Zeitpunkt des Eintreffens nicht erkennbar sind, gilt die genannte Frist ab der Entdeckung derselben. Die Ware gilt als akzeptiert, wenn eine Reklamation nicht oder verspätet erfolgt.

A.9 Haftung

Die Haftung von Messsysteme Sprung wird für den Fall, dass eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt wurde, auf den voraussehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Nicht vertragswesentliche Pflichten sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind: die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die Übernahme einer Eigenschaftsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos, die Haftung von Messsysteme Sprung nach dem Produkthaftungsgesetz. Absatz A.4 regelt die Haftung bei Verzug. Soweit auf Seiten von Messsysteme Sprung die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung gegenüber Dritten wird grundsätzlich ausgeschlossen.

A.10 Abschließende Bestimmungen

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland kommt zur Anwendung. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Auftraggebers. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten ist Gelsenkirchen.

Sofern eine der vorangehend dargestellten Bestimmungen nichtig ist oder wird, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung abweichende Bestimmungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

B Allgemeine Montagebedingungen für Kundendienst und Service

B.1 Geltungsbereich

Die nachfolgend dargelegten Allgemeinen Montagebedingungen für Kundendienst und Service finden gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Vertragsabschluss ihre gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit ausüben, und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts beziehungsweise mit einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung. Sämtliche Kundendienst- und Serviceleistungen werden ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Montagebedingungen für Kundendienst und Service erbracht.

B.2 Montageleistungen und -konditionen

B.2.1 Messsysteme Sprung rechnet erbrachte Montageleistungen nach Zeit- und Materialaufwand ab; es gelten die aktuellen Montagesätze (siehe Seite 4 in diesem Dokument). Der Berechnung einer Montageleistung werden als zeitlicher Parameter die Personalstunden, zuzüglich des Kilometerpreises pro gefahrenem Kilometer, zugrunde gelegt; dieser Betrag wird um die Kosten für den Materialaufwand ergänzt. Bei sämtlichen Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge; die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ist ergänzend zu vergüten.

B.2.2 Fahrt- und Wartezeiten werden als Arbeitszeit in Rechnung gestellt, gegebenenfalls auch mit Zuschlägen für Überstunden, Feiertags- oder Spät-/Nachtarbeit.

B.2.3 Das verbrauchte Material wird auf Grundlage der jeweils gültigen Preisliste oder einer Einzelkalkulation kosten-technisch veranschlagt.

B.2.4 Personalplanung und -transport werden von Messsysteme Sprung festgelegt.

B.2.5 Rechnungen sind nach Abnahme durch den Auftraggeber sofort und ohne Abzug fällig, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Messsysteme Sprung ist berechtigt, für abgeschlossene Teilleistungen Abschlagszahlungen zu veranschlagen. Entsprechende Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig.

B.2.6 Messsysteme Sprung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren beziehungsweise bis zum Verlust der (Allein-)Eigentümerschaft durch Verarbeitung oder Verbau der Waren deren Eigentümer.

B.2.7 Kann die Montage ohne Verschulden von Messsysteme Sprung nicht aufgenommen werden oder verzögert sie sich und damit auch die Inbetriebnahme, so hat der Auftraggeber alle daraus erwachsenden Kosten, insbesondere für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals, zu tragen.

B.2.8 Muss das Montagepersonal aus Gründen abberufen werden, die der Auftraggeber zu verantworten hat, so werden daraus entstehende Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

B.3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

B.3.1 Der Auftraggeber hat die Pflicht, das Montagepersonal bei der Leistungserbringung auf seine Kosten zu unterstützen.

B.3.2 Der Auftraggeber muss zum Schutz von Personen und Gegenständen am Montageplatz alle erforderlichen Unfallverhütungs- und Arbeitssicherheitsmaßnahmen treffen. Messsysteme Sprung ist außerdem über geltende besondere Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit sie das Montagepersonal betreffen. Bei Verstößen des Montagepersonals gegen geltende Sicherheitsvorschriften ist Messsysteme Sprung unverzüglich zu unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Auftraggeber nach Rücksprache mit Messsysteme Sprung dem Zuwiderhandelnden den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

B.3.3 Der Auftraggeber hat bei Neumontagen dafür Sorge zu tragen, dass eine voll funktionsfähige 230 V-Steckdose in der Nähe der Istwertanzeige vorhanden ist.

B.3.4 Zu Beginn der Arbeiten müssen Werkzeugmaschinen, an denen das Montagepersonal arbeitet, sauber und frei von Spänen oder sonstigen Verunreinigungen und/oder Gegenständen sein. Für die Reinigung ist der Auftraggeber verantwortlich.

B.3.5 Zubehör wie Abdeckungen, Schraubstöcke, Lynetten etc., das auf oder an den Werkzeugmaschinen verbaut ist, ist vollständig zu entfernen, damit das Montagepersonal von allen Seiten Zugriff auf die Maschine hat bzw. alle Montageorte gut zu erreichen sind.

B.4 Pflicht des Auftraggebers zur technischen Unterstützung

B.4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die technische Leistungserbringung auf seine Kosten zu unterstützen; dies betrifft im Besonderen:

a) Bereitstellung von Hilfskräften in der für die Montage erforderlichen Anzahl und Zeit. Das Hilfspersonal hat den Anweisungen von Messsysteme Sprung Folge zu leisten. Für die Hilfskräfte wird keine Haftung übernommen.

b) Bereitstellung aller für die Montage und Inbetriebnahme erforderlichen technischen Vorrichtungen und Werkzeuge (Hebezeuge, Transportgeräte etc.) sowie erforderlicher Bedarfsgegenstände und -materialien.

c) Verfügbarmachung von Beheizung, Beleuchtung, Wasser und weiteren Betriebsmitteln, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

d) Bereitstellung trockener und abschließbarer Räume zur Aufbewahrung des Montagewerkzeugs.

B.4.2. Durch seine Unterstützung stellt der Auftraggeber sicher, dass die Montage nach Eintreffen des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber vorgenommen werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der Montage zugrunde zu legen sind, stellt Messsysteme Sprung sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.

B.4.3. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, ist Messsysteme Sprung (nach einer angemessenen Fristsetzung) berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vorbereitungen und Hilfestellungen des Auftraggebers an dessen Stelle und auf dessen Kosten selbst vorzunehmen. Alle übrigen Rechte und Ansprüche von Messsysteme Sprung bleiben davon unberührt.

B.5 Montagefrist

B.5.1 Die Montagefrist ist für Messsysteme Sprung verbindlich und bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Eine ebensolche Vereinbarung vorausgesetzt, gilt die Montagefrist als eingehalten, wenn bis zu ihrem Verstreichen die Montage für die Abnahme durch den Auftraggeber bereit ist, beziehungsweise im Fall einer vertraglich vorgesehenen Erprobung, wenn die Montage für den Erprobungsfall bereit ist.

B.5.2 Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen infolge von Arbeitskämpfen, insbesondere durch Streiks und Aussperrungen, oder durch Umstände, die Messsysteme Sprung nicht zu verantworten hat, so wird die Montagefrist angemessen verlängert, falls diese Hindernisse nachweislich die Fertigstellung der Montage beeinflussen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände eintreten, nachdem Messsysteme Sprung in Verzug geraten ist. Durch die Verzögerung entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

B.6 Abnahme der Montage

B.6.1 Der Auftraggeber nimmt die Montage ab, sobald ihm die Fertigstellung der Arbeiten mitgeteilt worden ist und eine etwaige vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Ist das Ergebnis der Abnahme, dass die Montage nicht vertragsgemäß ausgeführt wurde, ist Messsysteme Sprung zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Zwecke des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der in die Verantwortung des Auftraggebers fällt. Sofern kein erheblicher Mangel vorliegt, der die Inbetriebnahme verhindert, kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern; Voraussetzung ist, dass Messsysteme Sprung die Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

B.6.2 Wenn sich die Abnahme ohne Zutun von Messsysteme Sprung verzögert, gilt die Abnahme nach dem Ablauf von zwei Wochen, beginnend mit der Anzeige des Montageendes, als erfolgt, sofern innerhalb dieser Frist die Abnahme nicht schriftlich unter Angabe von Gründen ausdrücklich verweigert wird.

B.6.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Messsysteme Sprung für offensichtliche Mängel, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat sich die Geltendmachung eines bestimmten Mangels nicht schriftlich vorbehalten.

B.6.4 Zum Abschluss der Montage bestätigt der Auftraggeber dem Montagepersonal die im Servicebericht aufgeführte Arbeitszeit und vorschriftsmäßige Montage. Der Stundennachweis ist, als Grundlage für die Rechnungsstellung, vom Auftraggeber abzuzeichnen.

B.7 Geltendmachung von Mängeln

B.7.1 Messsysteme Sprung haftet für nachgewiesene Mängel bei der Montage, die innerhalb von zwölf Monaten nach der Abnahme auftreten, durch kostenlose Mängelbeseitigung. Alle anderen Ansprüche des Auftraggebers, unbeschadet der Regelungen unter B.7.4. und B.9, sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat einen Mangel, der ihm bekannt geworden ist, Messsysteme Sprung unverzüglich anzuzeigen.

Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach der Abnahme.

B.7.2 Messsysteme Sprung ist nicht zur Haftung und Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, für den der Auftraggeber verantwortlich ist.

B.7.3 Änderungen an der Montage oder Instandsetzungsarbeiten, die vom Auftraggeber oder einem Dritten unsachgemäß und ohne vorherige Rücksprache mit Messsysteme Sprung vorgenommen wurden, entlassen Messsysteme Sprung aus der Haftung für daraus resultierende Folgen. Nur in dringenden Fällen (etwa wenn von einer Gefährdung der Betriebssicherheit auszugehen ist oder zur Abwehr von erheblichen Schäden, wobei Messsysteme Sprung sofort zu verständigen ist) oder wenn Messsysteme Sprung eine gesetzte, angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, kann der Auftraggeber den Mangel selbst oder durch Dritte zu Lasten von Messsysteme Sprung beseitigen lassen.

B.7.4 Lässt Messsysteme Sprung eine gestellte, angemessene Frist zur Mängelbeseitigung verstreichen, so hat der Auftraggeber – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in anderen Fällen, wenn die Mängelbeseitigung erfolglos bleibt. Einzig in dem Fall, dass die Montage nachweislich trotz Minderung für den Auftraggeber unerheblich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

B.8 Haftung von Messsysteme Sprung und Haftungsausschluss

B.8.1 Wird bei der Montage ein von Messsysteme Sprung gelieferter und zu montierender Gegenstand durch Verschulden von Messsysteme Sprung beziehungsweise durch Verschulden des Montagepersonals beschädigt, so muss Messsysteme Sprung den Gegenstand auf eigene Kosten entweder instand setzen oder neu liefern.

B.8.2 Kann der beanstandete Gegenstand durch Verschulden von Messsysteme Sprung (etwa weil vor oder nach Vertragsschluss Lösungsvorschläge, Beratung und/oder andere vertragliche Nebenpflichten nicht erbracht wurden, insbesondere eine Anleitung zur Bedienung und Wartung der montierten Gegenstände) vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen unter B.7, B.8.1 und B.8.3.

B.8.3 Der Auftraggeber kann über die ihm in diesen Allgemeinen Montagebedingungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine weiteren (Schadens-)Ersatzansprüche, auch nicht aus außervertraglicher Haftung, oder sonstige Rechte infolge etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegenüber Messsysteme Sprung geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht:

- bei Vorsatz des Inhabers, der Organe oder Erfüllungsgehilfen;
- im Fall grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder Erfüllungsgehilfen;
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden;
- beim Fehlen ausdrücklich zugesagter Eigenschaften, deren Zusicherung den Zweck hatte, den Auftraggeber gegen Schäden abzusichern, die nicht am montierten Gegenstand selbst entstanden sind;

- soweit gemäß Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Messsysteme Sprung auch im Fall leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernunftgemäß vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung gegenüber Dritten wird grundsätzlich ausgeschlossen.

B.9 Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden ohne Verschulden von Messsysteme Sprung die bereitgestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder entwendet, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet. Schäden aufgrund von erwartbarer Abnutzung bleiben hiervon unberücksichtigt.

B.10 Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

B.11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, das für den Sitz von Messsysteme Sprung in Gelsenkirchen zuständige Gericht. Messsysteme Sprung hat jedoch das Recht, auch am Geschäftssitz des Auftraggebers oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

C Montagesätze für Kundendienst und Service

C.1 Vorbemerkung

Die Entsendung von Montagepersonal durch Messsysteme Sprung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vorstehend dargelegten Allgemeinen Montagebedingungen für Kundendienst und Service.

Bei allen nachfolgend aufgeführten Montagesätzen handelt es sich um Nettobeträge, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

C.2 Arbeits- und Wartezeiten pro Stunde in EUR

Montags bis freitags	
Normalarbeit bis 8 Std. pro Tag	85,00 €
Mehrarbeit bis 2 Std. pro Tag	92,00 €
Mehrarbeit über 2 Std. pro Tag	105,00 €
Samstags, max. 8 Std. pro Tag	108,00 €
Sonn- und feiertags, max. 8 Std. pro Tag	120,00 €
Die Berechnung der Stundensätze erfolgt halbstündlich.	

C.3 Übernachtungskosten

Übernachungskosten am Montageort oder im Verlauf der An- und Rückreise werden nach Aufwand abgerechnet, sofern die Übernachtung nicht durch den Auftraggeber organisiert wird.

C.4 Fahrtkosten

Fahrten mit dem PKW	
(Anreise/Rückreise/tägl. Wegstrecke)	0,95 € pro km

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Messsysteme Sprung:

01.01.2024

Hinweis: Sämtliche Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter (m/w/d).